



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 18. Juli 2014

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek / Bienebek	S. 222
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau	S. 226

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 19.02.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“ erlassen.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(zu §§ 3, 6 VVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Bornbek-Bienebek und hat seinen Sitz in dem jeweiligen Wohnort des Vorstandsvorstehers im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- u. Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 VVG.

(2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband:
Gewässer u. Landschaftsverband Schlei.

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.604 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Krieseby Au (Bornbek), die Bienebek und die Gewässer II. und III., das sind Flächen in den Gemeinden Holzdorf, Rieseby und Thumbby.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in dem jeweiligen Wohnort des Vorstandsvorstehers niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift:
Wasser- und Bodenverband „Bornbek/Bienebek“

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens **1,00 m** Abstand zur Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens **4,0 m** Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von **1,00 Meter** von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von **5,0 m** von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von **5,0 m** nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens **7,0 m** haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainageanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser

in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Drainageausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainageausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

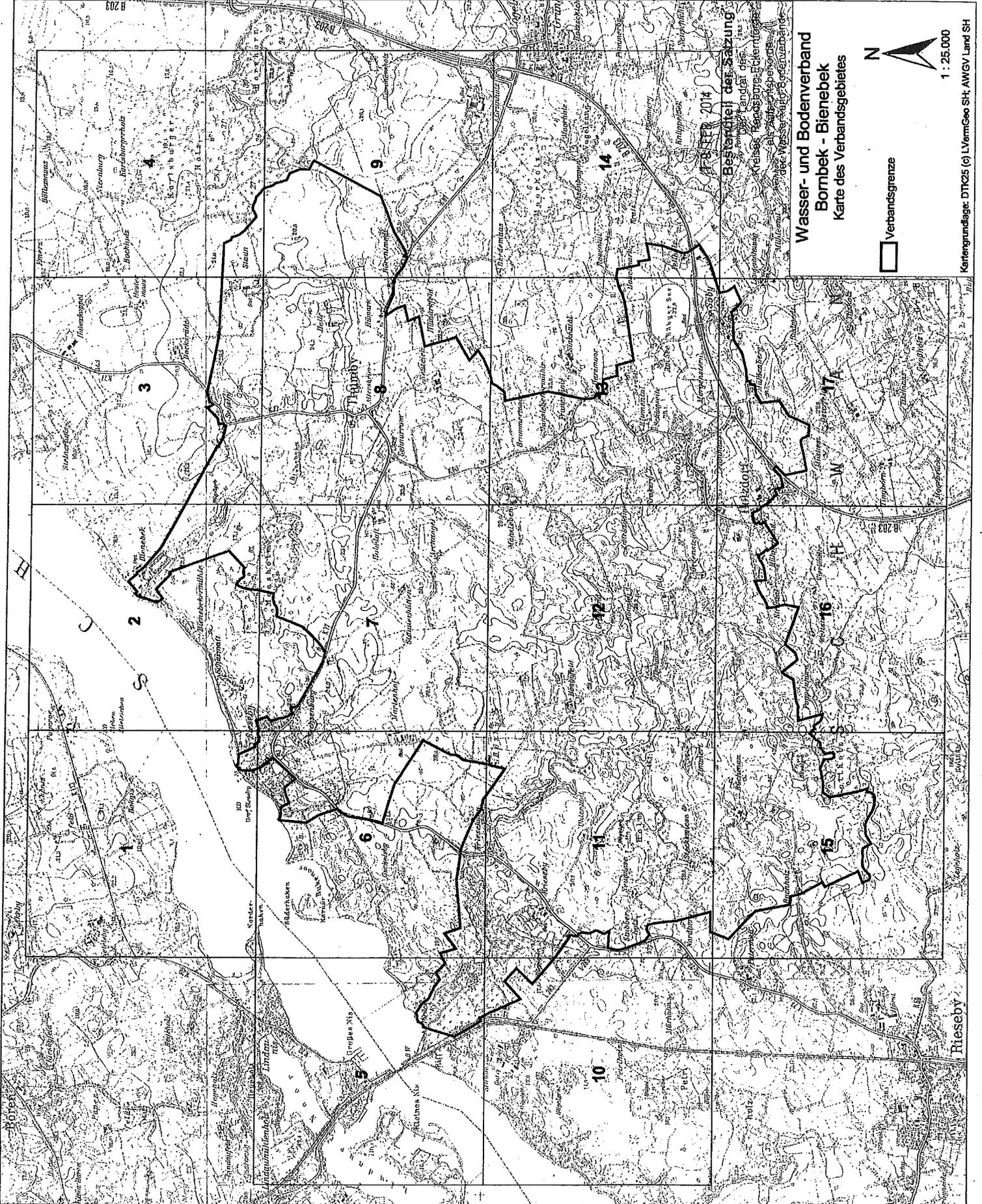
(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“ tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 19.02.2014.</p> <p>Bösby, den 19.02.2014</p> <p><i>Rudolf von Spreckelsen</i> Rudolf von Spreckelsen Verbandsvorsteher</p>	<p>2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>19.02.2014</u></p> <p><i>i. A. H. Baas</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> 
<p>3. Ausgefertigt: Bösby, den 19.02.2014</p> <p><i>Rudolf von Spreckelsen</i> Rudolf von Spreckelsen Verbandsvorsteher</p>	<p>4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <u>18.07.14</u></p> <p><i>A. P. Müller</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>



**Wasser- und Bodenverband
Bornek - Bienebek
Karte des Verbandsgebietes**



1 : 25.000

□ Verbandsgrenze

Bestandteil der Darstellung
des Landes
Kreises Bornek-Bienebek
des Wasser- und Bodenverbandes

Riesby

Kartengrundlage: DTK25 (c) LVermGeo SH, ANGV Land SH

II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 27.03.2014 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau vom 27.11.2008, geändert durch I. Satzung zur Änderung am 18.11.2010, mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1:

Die Absätze Nr. 3, 4 und 5 des § 1 erhalten nachfolgende Fassung:

§ 1

(zu §§ 3,6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

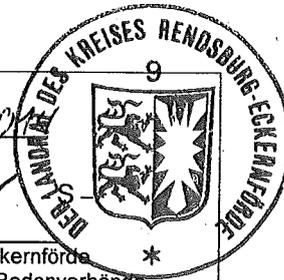
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3.067 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Höllenau, von ca. 60 m oberhalb der Einmündung in die Bünzau bis zu Kreuzung mit dem südlichen Bahndammgelände der Strecke Neumünster Flensburg, ohne das Einzugsgebiet der Mitbek oberhalb des Timmasper Weges. Das sind Flächen in den Gemeinden Schülpl/N., Timmaspe, Gnutz, Aukrug, Wasbek und der Stadt Nortorf.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verband zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Untere Höllenau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

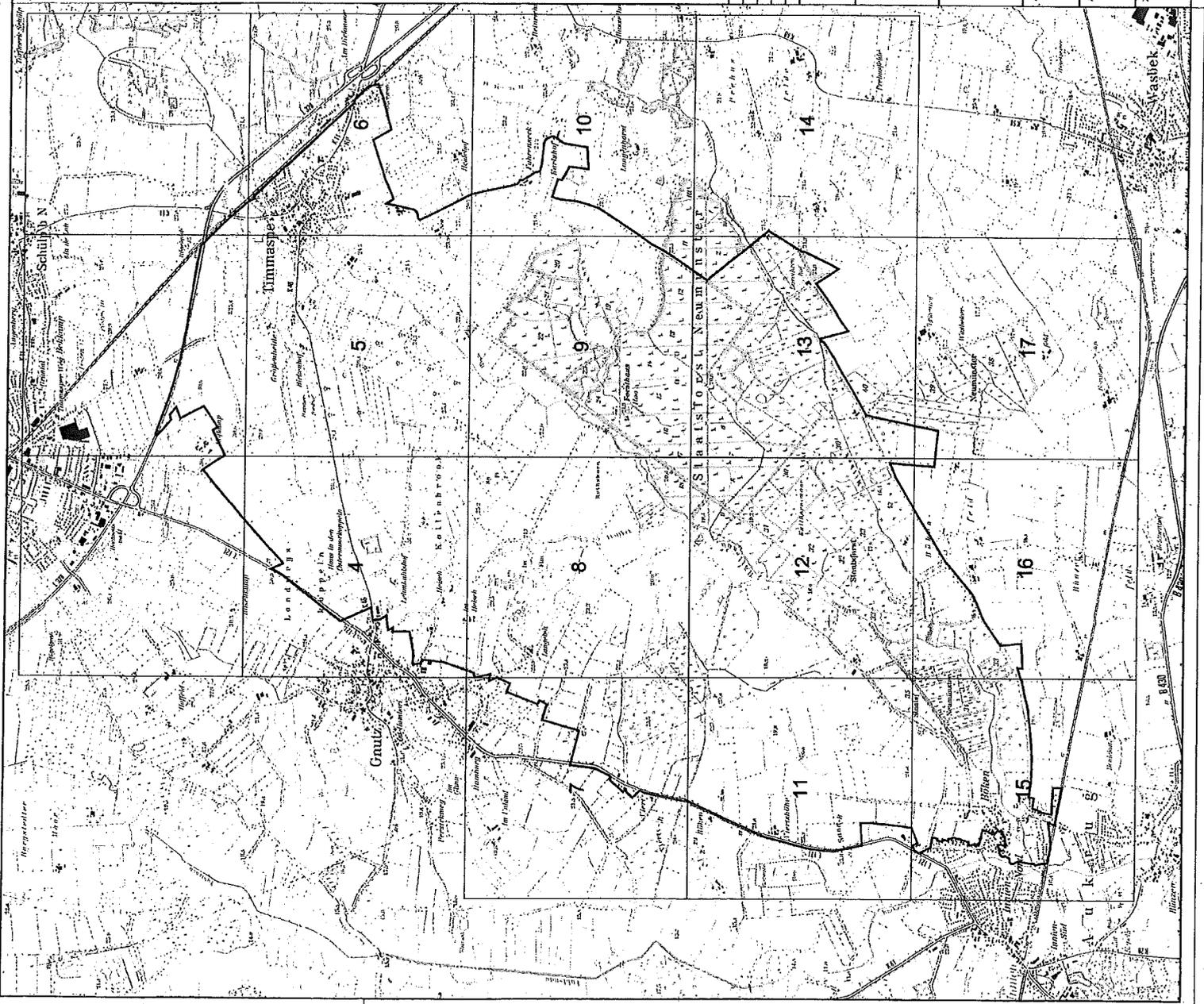
Diese II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Höllenau“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 27.03.2014 Gnuz, den <u>03.04.2014</u></p> <p><u>B. Schneede</u> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Untere Höllenau</p>	<p>2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>09.05.2014</u></p> <p>i.A. <u>M. Baas</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>3. Ausgefertigt: Gnuz, den <u>13.5.14</u></p> <p><u>B. Schneede</u> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Untere Höllenau</p>	<p>4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <u>18.07.14</u></p> <p>i.A. <u>Tham</u> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>





Legende
 Verbandsgrenze



Lfd. Nr.		Datum		Zeichen		Änderungen / Ergänzungen	
Ingenieurbüro Soll Geř Soll - Berater u. Bauvorlagerechtigter Ingenieur Postfach 10 - 24788 Rendsburg - Telefon: 0431/6423-0 - Telefax: 0431/6423-99							
Wasser- und Bodenverband Untere Höllenu				Anlage Nr. 0 Blatt Nr. 1 C:\PROJEKTE\37\Verbandskarten Oberes-Höllen-Untere Höllenu - Satzung			
Bearbeitet gezeichnet gezeichnet gezeichnet		Datum		Name			
		03/2014		Soll			
- Anlage zur Satzung - Verbandsgbiet		Wolke		M. Wolke			
		25.03.2014		M. Wolke			
Maßstab: 1:25.000 Kopie ohne Maßstab				Übersichts Karte			
Aufgeř: Rendsburg, den 24.03.2014							
Anmerkungen							
Zur Ausarbeitung beigetragen: Rendsburg, den							
Bestandteil der Satzung Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände							